

Hülfe in etwas gemildert werden. Leipzig vor allen wird sich erinnern, daß es, wie so vieles, die Denkweise seiner Bewohner mit der der jammernden Bewohner Hamburgs theilt; es wird sich erinnern, wie oft auch von daher ein wohlthätiger Sinn auf unsere unmittelbaren heimischen Fluren Segen ausströmte; die Geschichte unglücklicher Jahre Sachsens bietet dazu hinreichende Belege. Leipzig wird auch bei dieser Gelegenheit seinen alten Ruhm bewahren; aber indem es den Unglücklichen der vielleicht von Europa unterstützten Schwesterstadt die deutsche Bruderhand freundlich reicht, nicht ermüden, seinen sorgenden Blick auf die unmittelbaren vaterländischen Gauen zu richten, in welche durch Hamburgs Unglück bitterer Jammer etwa nur zu bald getragen werden könnte, vornehmlich in die lausitzer und Gebirgsgegenden Sachsens. Menschenwerk, wäre es auch mit der größtmöglichen Umsicht der Erdenbewohner geordnet, schützt nicht gegen die Schickungen der ewigen Weisheit. Der Herr bewahre gnädiglich unser Leipzig!

Eröffnung der Leipziger Schwimm- und Bade-Anstalt.

(Fortsetzung.)

Geschäfts-Ordnung für die Leipziger Schwimm-Anstalt.

1) Allgemeine Regeln.

Die Schwimm-Anstalt wird gewöhnlich am 1. Mai eröffnet und am 1. October geschlossen. Der Unterricht beginnt mit dem 15. Mai und endet mit dem 15. September. Die Anstalt ist von Morgens fünf Uhr bis zum Dunkelwerden geöffnet und wird sowohl zum Öffnen, als zum Schließen das Zeichen mit der Glocke gegeben. Von 1 Uhr bis $\frac{1}{2}$ 3 Uhr Nachmittags wird jedoch kein Unterricht erteilt. Knaben, welche das siebente Jahr noch nicht erreicht haben, werden auf der Anstalt nicht zugelassen. Ist das Wasser zu kalt, so daß nach ärztlichem Gutachten es nicht rathsam ist, zu baden, so wird dies durch eine rothe Fahne angezeigt, welche auf dem Mittelgebäude aufgestellt ist. Kinder bis zum 12. Jahre erhalten dann keinen Unterricht und dürfen überhaupt nicht baden; ob es Erwachsene thun wollen, bleibt ihrem Willen überlassen.

Ein Jeder, welcher die Anstalt besucht, hat sich den Gesetzen derselben und den besondern Anweisungen des Directors zu fügen.

2) Das Personal und seine Functionen.

I. Der Director. Derselbe bestimmt über die Art und Weise des Unterrichts, kurz über die ganze Einrichtung und Leitung der Anstalt. Bei ihm sind alle Beschwerden über das Personal oder stattfindende Unordnungen anzubringen. Seine Gegenwart auf der Anstalt wird durch eine weiß und grüne Fahne angezeigt, welche auf dem Gebäude aufgesteckt ist. Alle Forderungen für geleistete Arbeiten an der Anstalt u. s. w. sind ihm vorzulegen, da der Rechnungsführer nur gegen besondere Anweisungen von ihm ermächtigt ist, irgend eine Zahlung zu leisten. Aeltern und Erzieher, welche über die Fortschritte ihrer Kinder und Pflegebefohlenen Auskunft haben wollen, wenden sich an ihn.

II. Der Rechnungsführer. Derselbe führt die Bücher über Einnahme und Ausgabe der Anstalt. Er cassirt die Beiträge der Schüler und Abonnenten ein und giebt ihnen die nöthigen Einlaßkarten; ferner leistet er gegen Anweisungen des Directors alle vorkommende Zahlungen.

III. Der Oberschwimmmeister. Er vertritt den Director bei dessen Abwesenheit und beaufsichtigt die unterrichtenden Schwimmmeister, besonders aber das große Bassin und das Badebassin, und wacht darüber, daß keine gefährliche Störungen vorkommen und dadurch keine Unglücksfälle herbeigeführt werden. Ferner leitet er die Schwimm- und Springübungen derjenigen Schwimmer, welche das Recht haben, im großen Bassin frei zu schwimmen. Bei ihm hat sich jeder Schüler und Abonnent bei seinem ersten Besuche, wie jeder einzelne Besucher zu melden und ihm seine Einlaßkarte vorzuzeigen. Von jedem Schüler erhält er ein Douceur, welches gleich bei Einlösung des Billets entrichtet wird; von den andern Abonnenten und Besuchern hat er dagegen nichts zu fordern, es sei denn, daß er ihnen besondere Dienste geleistet. Er trägt eine graue Jacke, weiße Beinkleider, eine rothe Schärpe und Strohhut, ist daher Jedem kenntlich.

IV. Die Schwimmmeister. Für sie ist folgende Instruction entworfen worden:

§. 1. Nächst Fertigkeit in der Kunst und einer guten Unterrichtsgabe sind Geduld, Ruhe und bescheidenes Benehmen wesentliche Eigenschaften für einen guten Schwimmmeister.

§. 2. Vorsicht beim Unterricht gehört zu seinen vorzüglichsten Obliegenheiten, weil das Gedeihen der Anstalt von ihrem guten Ruf, dieser aber von der Vermeidung jedes Unglücksfalles abhängig ist. Daher ist er verbunden:

a) sich unter keinerlei Vorwand Abweichungen von der Unterrichtsvorschrift zu erlauben und also:

b) die festgesetzten Bedingungen zum Uebergange aus einer Classe in die andere, mit seinen Schülern genau zu beobachten;

c) so lange Schüler an der Stange sind, nie einen Gurt ohne Nothleine zu gebrauchen;

d) jeden Schüler, der wegen Jugend und Unerfahrenheit dieser Vorsicht bedarf, vor dem Sprunge ins Wasser zu untersuchen, ob er auch genugsam abgekühlt ist.

§. 3. Selbst wenn sie augenblicklich keinen Unterricht zu erteilen haben, sind sämtliche Schwimmmeister auf den Brücken, wobei es ihnen im Allgemeinen obliegt, möglichst darauf zu achten, daß Schaden oder Unglück verhütet werde, weshalb sie bemerkte Abweichungen von der Regel sogleich bei der Behörde anzuzeigen haben.

§. 4. Jeder Schwimmmeister hat seinen bestimmten Stand, oder seine besondere Brüstung zum Unterricht, die ihm angewiesen wird.

§. 5. Keiner darf einen Schüler annehmen, der ihm nicht von dem Oberschwimmmeister überwiesen ist.

§. 6. Sobald ein Meister einen neuen Schüler erhält, muß er ihn befragen, ob er eine bestimmte Unterrichtsstunde innehalten will, oder nicht. Im ersten Falle muß er sich dieserhalb mit ihm einigen und wenn sich der Schüler zu

der ve
weise
stimmt
in der
stellen
gekomm
gezogen
§.
gefähr
Meister
ren au
Schw
riebten

Amster

Augabu

Berlin

Bremen

à 5

Breslau

Frankf

Hamb

London

Paris

Wien

Augu

à 2

Preuss

X

Hein

51

Feld

Don

unter

den

D

welch

liche

selbe

betr

154

zu

W

zu

sch

daß